

Zusatz zu den Fördergrundsätzen des GKV-Spitzenverbandes für ambulante Krebsberatungsstellen gemäß § 65 e SGB V

- a) Abweichend von Ziffer 4.2.3 der Fördergrundsätze sind bereits am 01.01.2020 bestehende Krebsberatungsstellen für Förderzeiträume bis längstens 31.12.2022 auch dann anteilig förderfähig, wenn der geforderte Mindestumfang der Personalausstattung nicht erreicht wird und bei Antragstellung ein Entwicklungsplan für den Zeitraum vom Beginn der Förderung bis zum 31.12.2022 vorgelegt wird, aus dem deutlich wird, dass die Schaffung mindestens eines Beratungsteams mit den Mindestanforderungen nach Maßgabe der Ziffer 4.2.3 angestrebt wird. Die Krebsberatungsstellen nach Satz 1 müssen dem GKV-Spitzenverband bis spätestens 31.03.2022 den Stand der tatsächlichen personellen Ausstattung im Verhältnis zur vorgesehenen personellen Ausstattung gemäß des Entwicklungsplans zum Stichtag 31.12.2021 darlegen und erläutern, wie das Ziel der personellen Ausstattung bis spätestens zum 31.12.2022 erreicht werden soll. Beratungsstellen, deren Personalausstattung insgesamt weniger als eine Vollzeitstelle umfasst, müssen abweichend von Ziffer 4.2.1 reguläre Geschäftszeiten von mindestens 13 Stunden pro Woche an mindestens 2 Tagen pro Woche anbieten. Im Förderzeitraum nach Satz 1 sind bei unvollständigen Beratungsteams je Krebsberatungsstelle jeweils höchstens 1 VK Psychologie/Medizin, 1 VK Sozialpädagogik/Sozialarbeit und 0,5 VK Assistenz anteilig förderfähig.
- b) Im Rahmen des Entwicklungsplanes bei Krebsberatungsstellen gemäß a) Satz 1 können Fördermittel auch für geplante aber noch unbesetzte Stellen anteilig beantragt werden. Der nach Ziffer 4.2.3. der Fördergrundsätze geforderten Umfang der Personalausstattung darf hierbei nicht überschritten werden. Die Besetzung der Stellen sowie der entsprechende Qualifikationsnachweis sind jährlich im Rahmen des Zwischenberichtes zum 31.03. mit Belegen nachzuweisen. Insofern durch die nicht plangemäße Stellenbesetzung eine Überzahlung resultiert, wird diese zurückgefordert.
- c) Klarstellend wird zum Begriff der Verbundlösungen ausgeführt, dass hierfür nicht notwendigerweise eine rechtlich selbstständige Organisationseinheit gebildet werden muss, welche einzelne Krebsberatungsstellen zusammenfasst; vielmehr können auch bereits bestehende Krebsberatungsstellen unter Beibehaltung ihrer jeweiligen rechtlichen Identität einen Verbund bilden. In Abgrenzung zu reinen Kooperationsmodellen sind jedoch verpflichtende Kooperationsregelungen zum koordinierten Einsatz personeller, sachlicher und räumlicher Ressourcen zu treffen, mit dem Ziel, die Vorgaben der Fördergrundsätze einzuhalten. Zur Erhaltung und Förderung qualitativer Standards sind regelmäßige Interventionen durchzuführen. Sowohl die getroffenen Kooperationsregelungen als auch die Durchführung von Interventionen sind gegenüber dem GKV-Spitzenverband in den laut Fördergrundsätzen geforderten Berichtszyklen nach Ziffer 6.4 nachzuweisen.
- d) Abweichend von Ziffer 5 der Fördergrundsätze ist für Erstanträge von Krebsberatungsstellen gemäß Buchstaben a), die bis zum 30.11.2020 gestellt werden, eine rückwirkende Förderung ab dem 01.01.2020 möglich.